

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| federführendes Amt: | Amt 20      |
| Antragssteller:     | Dezernat II |
| Datum:              | 10.08.2016  |

**Beratungsfolge**

**Termin**

**Bemerkungen**

|                                         |            |  |
|-----------------------------------------|------------|--|
| Ausschuss für Soziales und Gesundheit   | 05.09.2016 |  |
| Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport | 06.09.2016 |  |
| Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr | 07.09.2016 |  |
| Ausschuss für Haushalt und Finanzen     | 12.09.2016 |  |
| Kreisausschuss                          | 14.09.2016 |  |
| Kreistag                                | 05.10.2016 |  |

**Betreff:**

**Prioritätenliste für den Investitionsbedarf des LOS im Zeitraum 2017 - 2022 ff**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag bestätigt die in der Anlage 1 und Anlage 2 ausgewiesene Prioritätensetzung und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahmen entsprechend der Priorität und in Abhängigkeit von dem für Investitionen zur Verfügung stehenden Finanzvolumen in die Haushaltsplanung 2017/Folgejahre aufzunehmen.**

**Sachdarstellung:**

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 19.09.2012 erstmalig eine Prioritätenliste für den Zeitraum 2013 – 2018 ff beschlossen (Beschluss-Nr. 037/23/2012). Ab diesem Zeitpunkt ist jährlich durch den Kreistag eine Prioritätenliste zu beschließen. Damit wird der Beschluss des Kreistages vom 18.04.2012 zur Sicherung der Investitionstätigkeit des LOS (Beschluss-Nr. 027/21/2012) umgesetzt.

In der Prioritätenliste wird der mittel- und langfristige Investitionsbedarf des Landkreises dargestellt und es werden Prioritäten in Bezug auf Notwendigkeit und Dringlichkeit bei deren Realisierung gesetzt.

Mit der Prioritätenliste sollen die Abgeordneten frühzeitig über den im Landkreis bestehenden Investitionsbedarf informiert und in die Diskussion um die Rangfolge bei der Umsetzung der investiven Maßnahmen einbezogen werden. Die Prioritätenliste bildet die Grundlage für die Aufnahme von Investitionsmaßnahmen in den mittelfristigen Finanzplan bzw. Haushaltsplan.

Auf der Grundlage von Zuarbeiten der Fachämter und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen wurde die am 30.09.2015 durch den Kreistag beschlossene Prioritätenliste (Beschluss-Nr. 027/7/2015) überarbeitet und fortgeschrieben. Maßnahmen, für die in der Zwischenzeit Grundsatzbeschlüsse durch den Kreistag gefasst wurden, erscheinen nicht mehr in dieser Prioritätenliste. Gleichzeitig wurde die Prioritätenliste um neue Maßnahmen ergänzt. Diese sind in der Anlage 1 und Anlage 2 farblich gekennzeichnet. Die Fachämter waren wie in den Vorjahren aufgefordert, den für ihren Verantwortungsbereich bestehenden Investitionsbedarf zu beschreiben und die Notwendigkeit des Bedarfs zu begründen. In Spalte 5 der Anlagen 1 und 2 erfolgte die Einschätzung der Fachämter zur Priorität der Maßnahme. Durch das Amt für Kreisentwicklung und das Amt für Gebäude- und IT-Management erfolgte die Ermittlung bzw. Schätzung der voraussichtlichen Baukosten.

Die Anlagen 1a und 2 b enthalten die ausführlichen Begründungen der Fachämter zu den einzelnen Maßnahmen (siehe Maßnahme-Nr.).

In der letzten Spalte der Anlagen 1 und 2 wird die Prioritätensetzung der Verwaltung ausgewiesen und dem Kreistag zur Bestätigung vorgeschlagen.

Die „Abarbeitung“ der Prioritätenliste 2017 – 2022 ff erfolgt durch die Aufnahme der Maßnahmen in die Haushaltsplanung 2017 bzw. den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 – 2020. Die zeitliche Umsetzung der in der Prioritätenliste beschlossenen Maßnahmen ist grundsätzlich von den jährlichen allgemeinen und zweckgebundenen investiven Zuweisungen, der noch vorhandenen Sonderrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen sowie von „freien“ liquiden Mitteln abhängig.

Die Anlage 3 enthält eine Zusammenstellung des Investitionsbedarfs, wie er nach jetzigem Planungsstand in die Haushaltsplanung aufgenommen werden soll.

Dieser Bedarf ergibt sich hauptsächlich aus den Maßnahmen der Prioritätenliste (Anlagen 1 und 2) sowie den bereits in der Realisierung befindlichen Baumaßnahmen.

Der Bedarf für Betriebs- und Geschäftsausstattungen (BGA), geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), Software u.a. wurde auf der Grundlage der Erfahrungen der Vorjahre durch die Kämmererei geschätzt. Darüber hinaus enthält die Zusammenstellung die im Planungszeitraum erwarteten Finanzierungsmittel (Fördermittel, investive Schlüsselzuweisungen). Zur Bereitstellung dieser Mittel in den Jahren 2017 – 2020/2021 liegen bislang keine gesicherten Informationen vor.

Insgesamt ergibt sich für den Zeitraum 2016 – 2020 ein nicht durch Fördermittel bzw. investive Schlüsselzuweisungen gedeckter Finanzbedarf für Investitionen in Höhe von 52,5 Mio € (2017 – 2022 = 43,2 Mio €). Dabei wurde für den Neubau des Asylbewerberheims in Schöneiche zur Finanzierung der Baukosten (6,7 Mio €) ein (rentierlicher) Kredit i. H. v. 1.600.000 € (2017) und 4.800.000 € (2018) bereits berücksichtigt. Für die Jahre 2020 - 2022 wurde mit „neuen“ investiven Schlüsselzuweisungen (Solidarpakt II läuft 2019 aus) gerechnet. Der verbleibende Finanzbedarf kann nur zum Teil aus den liquiden Mitteln, die aus den Überschüssen im Ergebnishaushalt der Vorjahre resultieren, gedeckt werden. Berücksichtigt werden muss auch, dass der Ergebnishaushalt 2016 einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 6,1 Mio € aufweist. Bei vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im angegebenen Zeitraum müssen weitere Finanzierungsquellen erschlossen werden. Das könnte über die Aufnahme von (weiteren) Krediten (Voraussetzung dafür ist der Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit des LOS) oder über die Festsetzung einer höheren Kreisumlage, die für die Finanzierung von investiven Maßnahmen verwandt wird, erfolgen.

Die Umsetzung der beschlossenen Prioritätenlisten hat dazu beigetragen, dass Investitionsstandorte stärker im Zusammenhang betrachtet werden und bei der Bestimmung des Umfanges von Investitionen großes Augenmerk auf Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit von Investitionen gelegt wird. Dieser Prozess soll mit der überarbeiteten und fortgeschriebenen Prioritätenliste fortgesetzt werden.

Der Entwurf der Prioritätenliste wird wie bereits im Vorjahr auch den Gemeinden zur Kenntnis gegeben. Damit erhalten die Gemeinden Gelegenheit zur Meinungsäußerung.

.....  
Landrat / Dezernent

## **Anlagen**